



GZ: 6.0-39/2012

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal zum Schutze des hallstattzeitlichen Hügelgräberfeldes Strettweg vom 04.09.2012

Auf Grund des § 31 (1) des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl.Nr. 2/2008, i.d.g.F. wird
verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung der Gefahr, dass das unter Denkmalschutz stehende hallstattzeitliche Hügelgräberfeld Strettweg auf dem Grundstück Nr. 54, KG Waltersdorf, zerstört oder verändert wird und dadurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde, ist das Betreten der Fundstelle durch Unbefugte und zwar im Ausmaß der im angeschlossenen Katasterplan durch die rote Linie vorgenommenen Eingrenzung verboten.

§ 2

Ausgenommen von dieser Verordnung ist folgender Personenkreis:

- a) Grundeigentümer, Pächter und deren Mitarbeiter;
- b) Archäologenteam mit aufrechter Grabungsbewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 11 (1) DMSG und für die Vorerhebungen für die Erlangung dieser Grabungsbewilligung;
- c) Funktionäre und Mitglieder des „Museumsvereines Judenburg“ als Auftraggeber der Grabungen und Funktionäre des „Arbeitskreises Falkenberg“ ausschließlich zu Zeiten der örtlichen Anwesenheit des Grabungsleiters und/oder gemeinsam mit dem Grundeigentümer;
- d) Sonstige Personen nur bei Anwesenheit und mit Einverständnis des Grabungsleiters.

§ 3

Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 37 (2) Denkmalschutz dar, und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit Geldstrafe zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung gilt mit Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Murtal und der Stadtgemeinde Judenburg als kundgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2013 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

HR Mag. Ulrike Buchacher